Bundesgesetzblatt

101

Teil II **Z 1998 A**

1988 **Ausgegeben zu Bonn am 4. Februar 1988** **Nr. 4**

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1987, gesondert übersandt.

Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke)

Vom 19. Januar 1988

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der Amtsbereich der gemäß Vereinbarung vom 12. Juni 1974 (BGBl. 1974 II S. 1029) errichteten vorgeschobenen österreichischen Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 9. Dezember 1987 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1988 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 12. Juni 1974 außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 19. Januar 1988

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 12. Juni 1974 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Neuhaus/Inn (neue Innbrücke) folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
   - die Bundesstraße 512 von der gemeinsamen Grenze auf der Innbrücke bis zum Amtsplatz und westlich des Amtsplatzes bis zur Brückenunterführung der Kreisstraße PA 42;
   - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz einschließlich der überdachten Rampen der Güterabfertigung;
   - die Wiegehäuschen samt Waagen;
   - im Dienstgebäude die Abfertigungshalle im Erdgeschoß, die sanitären Anlagen, den Putzraum, den Fahrradraum, den Arrestraum, den Durchsuchungsraum und den Gemeinschaftsraum im Kellergeschoß sowie alle Verbindungswege;
b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benutzung überlassenen Räume des Dienstgebäudes, und zwar
   - im Erdgeschoß die östlich der Abfertigungshalle gelegenen Räume;
   - im Kellergeschoß auf der Nordseite die beiderseits der Osttreppe gelegenen zwei Räume und auf der Südseite den ersten, zweiten und fünften Raum von der Südostecke her gerechnet."

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1988 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 12. Juni 1974 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 9. Dezember 1987

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/293-A/87

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 9. Dezember 1987 – 510.511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. März 1988 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 12. Juni 1974 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 9. Dezember 1987

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Vom 8. Januar 1988

Belize hat dem Verwahrer in London am 20. Oktober 1986 notifiziert, daß es sich an das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. September 1987 (BGBl. II S. 619).

Bonn, den 8. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals

Vom 8. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 20. September 1951 über den Status der Nordatlantikvertrags-Organisation, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals (BGBl. 1958 II S. 117) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Spanien am 10. August 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. August 1958 (BGBl. II S. 350).

Bonn, den 8. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)

Vom 8. Januar 1988

Das Abkommen vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 3 für

Spanien am 9. September 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1963 (BGBl. II S. 745).

Bonn, den 8. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 13. Januar 1988

In Dakar ist am 25. November 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 25. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Januar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Senegal –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Senegal, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die in Absatz 3 genannten Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen aufzunehmen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 56 500 000,– DM (in Worten: sechsundfünfzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Zur Finanzierung der in Absatz 3 genannten Vorhaben werden außerdem 26 100 000,– DM (in Worten: sechsundzwanzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark) verwendet, die bereits mit dem Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 27. November 1985 zugesagt wurden, für die dort genannten Vorhaben aber nicht in Anspruch genommen worden sind. Damit beläuft sich der Gesamtbetrag der verfügbaren Finanzierungsmittel auf 82 600 000,– DM (in Worten: zweiundachtzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark).

(3) Die Darlehen und Finanzierungsbeiträge sind für die folgenden Vorhaben bestimmt:

a) Sozialsiedlung Kaolack

b) Instandsetzung Bewässerung Boundoum

c) Industriepark Dakar III

d) Elektrifizierung unteres Senegaltal

e) Bewässerung Nianga II

f) Studien- und Expertenfonds III

g) Wasserversorgung an 4 Flußzentren

(4) Die in Absatz 3 genannten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Gesamtbetrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Senegal erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Senegal innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 25. November 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wöckel

Für die Regierung der Republik Senegal
Koussa Toure

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. Januar 1988

In Kingston ist am 23. Dezember 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 23. Dezember 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung von Jamaika,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 1.2.1 der Ergebnisniederschrift der vierten Regierungsverhandlungen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika vom 11. Juni 1987,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1987 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 23. Dezember 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Enders

Für die Regierung von Jamaika
Edward Seaga

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 23. Dezember 1987 aus dem Darlehen finanziert werden können:
   a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
   b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
   c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
   d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, einschließlich Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
   e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Jamaika von Bedeutung sind,
   f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Die vorgenannten Waren und Leistungen sind zur Förderung sowohl traditioneller als auch nichttraditioneller Bereiche der gewerblich-industriellen Wirtschaft und der Landwirtschaft bestimmt. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Vom 15. Januar 1988

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Vereinigtes Königreich am 7. Mai 1986
(für das Vereinigte Königreich, die Insel Man, die Britischen Jungferninseln, die Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln sowie die Turks- und Caicosinseln).

Das Vereinigte Königreich hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die folgenden Erklärungen abgegeben und die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

"A. On behalf of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

(a) The United Kingdom understands the main purpose of the Convention, in the light of the definition contained in Article 1, to be the reduction, in accordance with its terms, of discrimination against women, and does not thererfore regard the Convention as imposing any requirement to repeal or modify any existing laws, regulations, customs or practices which provide for women to be treated more favourably than men, whether temporarily or in the longer term; the United Kingdom's undertakings under Article 4, paragraph 1, and other provisions of the Convention are to be construed accordingly.

(b) The United Kingdom reserves the right to regard the provisions of the Sex Discrimination Act 1975, the Employment Protection (Consolidation) Act 1978, the Employment Act 1980, the Sex Discrimination (Northern Ireland) Order 1976, the Industrial Relations (No. 2) (Northern Ireland) Order 1976, the Industrial Relations (Northern Ireland) Order 1982, the Equal Pay Act 1970 (as amended) and the Equal Pay Act (Northern Ireland) 1970 (as amended), including the exceptions and exemntions contained in any of these Acts and Orders, as constituting appropriate measures for the practical realisation of the objectives of the Convention in the social and economic circumstances of the United Kingdom, and to continue to apply these provisions accordingly; this reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace the above Acts and Orders on the understanding that the terms of such legislation will be

(Übersetzung)

„A. Für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

a) Das Vereinigte Königreich sieht als Hauptzweck des Übereinkommens aufgrund der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung den Abbau der Diskriminierung der Frau im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und betrachtet deshalb das Übereinkommen nicht so, als verlange es die Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten oder Praktiken, die vorsehen, daß die Frau entweder kurz- oder längerfristig günstiger behandelt wird als der Mann; die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach Artikel 4 Absatz 1 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens sind entsprechend auszulegen.

b) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des Gesetzes von 1975 über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Sex Discrimination Act 1975), des Arbeitsschutz(konsolidierungs)gesetzes von 1978 (Employment Protection (Consolidation) Act 1978), des Beschäftigungsgesetzes von 1980 (Employment Act 1980), der Verordnung von 1976 über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Nordirland) (Sex Discrimination (Northern Ireland) Order 1976), der Verordnung (Nr. 2) von 1976 über Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen (Nordirland) (Industrial Relations (No. 2) (Northern Ireland) Order 1976), der Verordnung von 1982 über Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen (Nordirland) (Industrial Relations (Northern Ireland) Order 1982), des Gesetzes von 1970 über gleichen Lohn (in seiner geänderten Fassung) (Equal Pay Act 1970 (as amended)) und des Gesetzes von 1970

compatible with the United Kingdoms's obligations under the Convention.

über gleichen Lohn (Nordirland) (in seiner geänderten Fassung) (Equal Pay Act (Northern Ireland) 1970 (as amended)), einschließlich der in diesen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ausnahmen und Befreiungen, so zu betrachten, als stellten sie geeignete Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens unter den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereinigten Königreichs dar, und diese Bestimmmungen entsprechend weiter anzuwenden; dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung der obigen Gesetze und Verordnungen unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

(c) In the light of the definition contained in Article 1, the United Kingdom's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention shall be treated as extending to the succession to, or possession and enjoyment of, the Throne, the peerage, titles of honour, social precedence or armorial bearings, or as extending to the affairs of religious denominations or orders or to the admission into or service in the Armed Forces of the Crown.

c) Angesichts der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung erfolgt die Ratifikation durch das Vereinigte Königreich unter der Voraussetzung, daß seine Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens nicht so behandelt werden, als erstreckten sie sich auf die Nachfolge in bezug auf den Thron, den Adelsstand, Ehrentitel, gesellschaftliche Rangfolge oder Wappen bzw. auf den Besitz und die Inanspruchnahme dieser Rechtsgüter oder als erstreckten sie sich auf Angelegenheiten religiöser Bekenntnisse oder Orden oder auf die Aufnahme in die Streitkräfte der Krone oder den Dienst in diesen Streitkräften.

(d) The United Kingdom reserves the right to continue to apply such immigration legislation governing entry into, stay in, and departure from, the United Kingdom as it may deem necessary from time to time and, accordingly, its acceptance of Article 15 (4) and of the other provisions of the Convention is subject to the provisions of any such legislation as regards persons not at the time having the right under the law of the United Kingdom to enter and remain in the United Kingdom.

d) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die von ihm von Zeit zu Zeit als notwendig erachteten Einwanderungsvorschriften betreffend die Einreise in das Vereinigte Königreich, den Aufenthalt im Vereinigten Königreich und die Ausreise aus dem Vereinigten Königreich weiterhin anzuwenden; die Annahme des Artikels 15 Absatz 4 und der anderen Bestimmungen des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich erfolgt daher nach Maßgabe solcher Vorschriften in bezug auf Personen, die nach dem Recht des Vereinigten Königreichs zu der betreffenden Zeit nicht das Recht haben, in das Vereinigte Königreich einzureisen und dort zu bleiben.

Article 1

With reference to the provisions of the Sex Discrimination Act 1975 and other applicable legislation, the United Kingdom's acceptance of Article 1 is subject to the reservation that the phrase "irrespective of their marital status" shall not be taken to render discriminatory any difference of treatment accorded to single persons as against married persons, so long as there is equality of treatment as between married men and married women and as between single men and single women.

Artikel 1

Unter Bezugnahme auf das Gesetz von 1975 über die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Sex Discrimination Act 1975) und andere anwendbare Rechtsvorschriften erfolgt die Annahme des Artikels 1 durch das Vereinigte Königreich unter der Voraussetzung, daß der Satzteil „ungeachtet ihres Familienstands" nicht so ausgelegt wird, als stelle eine unterschiedliche Behandlung Nichtverheirateter gegenüber Verheirateten eine Diskriminierung dar, solange im Verhältnis zwischen verheirateten Männern und verheirateten Frauen sowie zwischen unverheirateten Männern und unverheirateten Frauen Gleichbehandlung erfolgt.

Article 2

In the light of the substantial progress already achieved in the United Kingdom in

Artikel 2

Angesichts des beträchtlichen Fortschritts, der bei der Förderung der fort-

promoting the progressive elimination of discrimination against women, the United Kingdom reserves the right, without prejudice to the other reservations made by the United Kingdom, to give effect to paragraphs (f) and (g) by keeping under review such of its laws and regulations as may still embody significant differences in treatment between men and women with a view to making changes to those laws and regulations when to do so would be compatible with essential and overriding considerations of economic policy. In relation to forms of discrimination more precisely prohibited by other provisions of the Convention, the obligations under this Article must (in the case of the United Kingdom) be read in conjunction with the other reservations and declarations made in respect of those provisions including the declarations and reservations of the United Kingdom contained in paragraphs (a) – (d) above.

schreitenden Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Vereinigten Königreich bereits erzielt worden ist, behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, unbeschadet der anderen vom Vereinigten Königreich angebrachten Vorbehalte Artikel 2 Buchstaben f und g Wirksamkeit zu verleihen, indem es diejenigen seiner Gesetze und sonstigen Vorschriften, in denen noch ein erheblicher Unterschied in der Behandlung von Mann und Frau gemacht wird, ständig überprüft mit dem Ziel, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, wenn dies mit wesentlichen und grundlegenden Gesichtspunkten der Wirtschaftspolitik vereinbar ist. Hinsichtlich der Formen von Diskriminierung, die durch andere Bestimmungen des Übereinkommens ausdrücklicher verboten sind, müssen die Verpflichtungen nach diesem Artikel (im Fall des Vereinigten Königreichs) im Zusammenhang mit den anderen Vorbehalten und Erklärungen zu jenen Bestimmungen gesehen werden, einschließlich der Erklärungen und Vorbehalte des Vereinigten Königreichs unter den Buchstaben a bis d dieses Abschnitts.

With regard to paragraphs (f) and (g) of this Article the United Kingdom reserves the right to continue to apply its law relating to sexual offences and prostitution; this reservation will apply equally to any future law which may modify or replace it.

Zu Artikel 2 Buchstaben f und g behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, seine Gesetze über Sittlichkeitsdelikte und gewerbsmäßige Unzucht weiter anzuwenden; dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung dieser Gesetze.

Article 9

The British Nationality Act 1981, which was brought into force with effect from January 1983, is based on principles which do not allow of any discrimination against women within the meaning of Article 1 as regards acquisition, change or retention of their nationality or as regards the nationality of their children. The United Kingdom's acceptance of Article 9 shall not, however, be taken to invalidate the continuation of certain temporary or transitional provisions which will continue in force beyond that date.

The United Kingdom reserves the right to take such steps as may be necessary to comply with its obligations under Article 2 of the First Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed at Paris on 20 March 1952 and its obligations under paragraph 3 of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights opened for signature at New York on 19 december 1966, to the extent that the said provisions preserve the freedom of parental choice in respect of the education of children; and reserves also the right not to take any measures which may conflict with its obligation under paragraph 4 of Article 13 of the said Covenant not to interfere with the liberty of individuals and bodies to establish and direct educational institutions, subject

Artikel 9

Das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981 (British Nationality Act 1981), das mit Wirkung vom Januar 1983 in Kraft gesetzt wurde, beruht auf Grundsätzen, die eine Diskriminierung der Frau im Sinne des Artikels 1 hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder nicht zulassen. Die Annahme des Artikels 9 durch das Vereinigte Königreich ist jedoch nicht so zu verstehen, als werde dadurch die Fortgeltung bestimmter befristeter oder Übergangsbestimmungen unwirksam, die über jenen Zeitpunkt hinaus in Kraft bleiben.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen nach Artikel 2 des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten (Ersten) Zusatzprotokolls zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie seinen Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 3 des am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nachzukommen, soweit jene Bestimmungen den Eltern die freie Wahl hinsichtlich der Bildung für ihre Kinder erhalten; es behält sich ferner das Recht vor, keine Maßnahmen zu treffen, die seinen Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 4 jenes Paktes zuwiderlaufen könnten, nicht die Freiheit natürlicher oder

to the observation of certain principles and standards.

juristischer Personen zu beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern bestimmte Grundsätze und Normen beachtet werden.

Moreover, the United Kingdom can only accept the obligations under paragraph (c) of Article 10 within the limits of the statutory powers of central Government, in the light of the fact that the teaching curriculum, the provision of text-books and teaching methods are reserved for local control and are not subject to central Government direction; moreover, the acceptance of the objective of encouraging co-education is without prejudice to the right of the United Kingdom also to encourage other types of education.

Ferner kann das Vereinigte Königreich die Verpflichtungen nach Artikel 10 Buchstabe c nur in den Grenzen der gesetzlich verankerten Befugnisse der Zentralregierung annehmen angesichts der Tatsache, daß der Lehrplan, die Bereitstellung von Lehrbüchern und die Lehrmethoden der kommunalen Kontrolle vorbehalten sind und nicht der Weisung der Zentralregierung unterliegen; ferner läßt die Anerkennung des Zieles der Förderung der Koedukation das Recht des Vereinigten Königreichs unberührt, auch andere Erziehungsformen zu fördern.

Article 11

The United Kingdom interprets the "right to work" referred to in paragraph 1 (a) as a reference to the "right to work" as defined in other human rights instruments to which the United Kingdom is a party, notably Article 6 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights of 19 December 1966.

The United Kingdom interprets paragraph 1 of Article 11, in the light of the provisions of paragraph 2 of Article 4, as not precluding prohibitions, restrictions or conditions on the employment of women in certain areas, or on the work done by them, were this is considered necessary or desirable to protect the health and safety of women or the human foetus, including such prohibitions, restrictions or conditions imposed in consequence of other international obligations of the United Kingdom; the United Kingdom declares that, in the event of a conflict between obligations under the present Convention and its obligations under the Convention concerning the employment of women on underground work in mines of all kinds (ILO Convention No. 45), the provisions of the last mentioned Convention shall prevail.

The United Kingdom reserves the right to apply all United Kingdom legislation and the rules of pension schemes affecting retirement pensions, survivors' benefits and other benefits in relation to death or retirement (including retirement on grounds of redundancy), whether or not derived from a Social Security scheme.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace such legislation, or the rules of pension schemes, on the understanding that the terms of such legislation will be compatible with the United Kingdom's obligations under the Convention.

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich legt das in Absatz 1 Buchstabe a genannte „Recht auf Arbeit" als Bezugnahme auf das „Recht auf Arbeit" aus, wie es in anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei das Vereinigte Königreich ist, insbesondere Artikel 6 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, definiert ist.

Das Vereinigte Königreich legt Artikel 11 Absatz 1 im Licht des Artikels 4 Absatz 2 dahingehend aus, daß er Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Bereichen oder hinsichtlich der von ihnen geleisteten Arbeit nicht ausschließt, wo dies zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Frau oder des ungeborenen Lebens als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, einschließlich solcher Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen, die infolge anderer internationaler Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs bestehen; das Vereinigte Königreich erklärt, daß im Fall eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Übereinkommens und seinen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (ILO-Übereinkommen Nr. 45) das letztere Übereinkommen vorgeht.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, alle Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs und die Vorschriften der Altersversorgungssysteme anzuwenden, die sich auf Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Tod oder Ruhestand (einschließlich des Ruhestands aufgrund von Entlassung) auswirken, unabhängig davon, ob sie auf einem System der sozialen Sicherheit beruhen.

Dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung solcher Rechtsvorschriften oder der Vorschriften der Altersversorgungssysteme unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

The United Kingdom reserves the right to apply the following provisions of United Kingdom legislation concerning the benefits specified.

a) social security benefits for persons engaged in caring for a severely disabled person under section 37 of the Social Security Act 1975 and section 37 of the Social Security (Northern Ireland) Act 1975;

b) increases of benefits for adult dependants under sections 44 to 47, 49 and 66 of the Social Security Act 1975 and under sections 44 to 47, 49 and 66 of the Social Security (Northern Ireland) Act 1975;

c) retirement pensions and survivors' benefits under the Social Security Acts 1975 to 1982 and the Social Security (Northern Ireland) Acts 1975 to 1982;

d) family income supplements under the Family Income Supplements Act 1970 and the Family Income Supplements Act (Northern Ireland) 1971.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace any of the provisions specified in subparagraphs (a) to (d) above, on the understanding that the terms of such legislation will be compatible with the United Kingdom's obligations under the Convention.

The United Kingdom reserves the right to apply any non-discriminatory requirement for a qualifying period of employment or insurance for the application of the provisions contained in Article 11 (2).

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, folgende Bestimmungen von Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs über die im einzelnen bezeichneten Leistungen anzuwenden:

a) Leistungen der sozialen Sicherheit für Betreuer eines Schwerbehinderten nach § 37 des Gesetzes von 1975 über soziale Sicherheit (Social Security Act 1975) und § 37 des Gesetzes von 1975 über soziale Sicherheit (Nordirland) (Social Security (Northern Ireland) Act 1975);

b) Erhöhungen der Leistung für erwachsene Unterhaltsberechtigte nach §§ 44 bis 47, 49 und 66 des Gesetzes von 1975 über soziale Sicherheit (Social Security Act 1975) und nach §§ 44 bis 47, 49 und 66 des Gesetzes von 1975 über soziale Sicherheit (Nordirland) (Social Security (Northern Ireland) Act 1975);

c) Altersrenten und Hinterbliebenenrenten nach den Gesetzen von 1975 bis 1982 über soziale Sicherheit (Social Security Acts 1975 to 1982) und den Gesetzen von 1975 bis 1982 über soziale Sicherheit (Nordirland) (Social Security (Northern Ireland) Acts 1975 to 1982);

d) Zuschüsse zum Familieneinkommen nach dem Gesetz von 1970 über Zuschüsse zum Familieneinkommen (Family Income Supplements Act 1970) und dem Gesetz von 1971 über Zuschüsse zum Familieneinkommen (Nordirland) (Family Income Supplements Act (Northern Ireland) 1971).

Dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung einer der unter den Buchstaben a bis d im einzelnen aufgeführten Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, für die Anwendung der in Artikel 11 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen eine nichtdiskriminierende Warte- oder Anwartschaftszeit in bezug auf Beschäftigung oder Versicherung vorzuschreiben.

Article 13

The United Kingdom reserves the right, notwithstanding the obligations undertaken in Article 13, or any other relevant article of the Convention, to continue to apply the income tax and capital gains tax legislation which:

i) deems for income tax purposes the income of a married woman living with her husband in a year, or part of a year, of assessment to be her husband's income and not to be her income (subject to the right of the husband and the wife to elect jointly that the wife's earned income shall be charged to in-

Artikel 13

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, ungeachtet der in Artikel 13 oder einem anderen einschlägigen Artikel des Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen weiterhin die Einkommensteuer- und Kapitalertragsteuervorschriften anzuwenden, die

i) für Einkommensteuerzwecke das Einkommen einer verheirateten Frau, die in einem Veranlagungsjahr oder einem Teil eines Veranlagungsjahrs mit ihrem Ehemann zusammenlebt, als Einkommen ihres Ehemanns und nicht als ihr Einkommen betrachten (vorbehaltlich des Rechts des Ehemanns und der

come tax as if she were a single woman with no other income); and

ii) requires tax in respect of such income and of chargeable gains accruing to such a married woman to be assessed on her husband (subject to the right of either of them to apply for separate assessment) and consequently (if no such application is made) restricts to her husband the right to appeal against any such assessment and to be heard or to be represented at the hearing of any such appeal; and

iii) entitles a man who has his wife living with him, or whose wife is wholly maintained by him, during the year of assessment to a deduction from his total income of an amount larger than that to which an individual in any other case is entitled and entitles an individual whose total income includes any earned income of his wife to have that deduction increased by the amount of that earned income or by an amount specified in the legislation whichever is the less.

Ehefrau, gemeinsam eine Veranlagung zu wählen, wonach die Einkünfte der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit einkommensteuerpflichtig sind, als sei sie nicht verheiratet und habe keine weiteren Einkünfte);

ii) eine Steuerpflicht des Ehemanns für ein derartiges Einkommen und für einer verheirateten Ehefrau zufließende steuerpflichtige Erträge vorschreiben (vorbehaltlich des Rechts eines jeden von ihnen, eine getrennte Veranlagung zu beantragen) und folglich (sofern kein solcher Antrag gestellt wird) das Recht, gegen eine derartige Veranlagung Einspruch zu erheben und bei der Verhandlung über den Einspruch gehört zu werden oder vertreten zu sein, auf den Ehemann beschränken und

iii) einen Mann, dessen Ehefrau bei ihm lebt oder von ihm ganz unterhalten wird, berechtigen, während des Veranlagungsjahrs einen Abzug von seinem Gesamteinkommen in Höhe eines Betrags vorzunehmen, der größer ist als der, zu dem ein einzelner in einem anderen Fall berechtigt ist, oder einen einzelnen, dessen Gesamteinkommen Einkünfte seiner Ehefrau aus Erwerbstätigkeit umfaßt, berechtigen, diesen Abzug um den Betrag dieser Einkünfte bzw. um einen in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Betrag, falls dieser geringer ist, zu erhöhen.

Article 15

In relation to Article 15, paragraph 2, the United Kingdom understands the term "legal capacity" as referring merely to the existence of a separate and distinct legal personality.

In relation to Article 15, paragraph 3, the United Kingdom understands the intention of this provision to be that only those terms or elements of a contract or other private instrument which are discriminatory in the sense described are to be deemed null and void, but not necessarily the contract or instrument as a whole.

Artikel 15

Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 2 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß sich der Ausdruck „Rechtsfähigkeit" lediglich auf das Vorhandensein einer getrennten und eigenständigen Rechtspersönlichkeit bezieht.

Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 3 faßt das Vereinigte Königreich die Absicht dieser Bestimmung so auf, daß nur die in dem beschriebenen Sinne diskriminierenden Bedingungen oder Bestandteile eines Vertrags oder einer sonstigen Privaturkunde nichtig sind, nicht jedoch notwendigerweise der Vertrag oder die Urkunde insgesamt.

Article 16

As regards sub-paragraph 1 (f) of Article 16, the United Kingdom does not regard the reference to the paramountcy of the interests of the children as being directly relevant to the elimination of discrimination against women, and declares in this connection that the legislation of the United Kingdom regulating adoption, while giving a principal position to the promotion of the children's welfare, does not give to the child's interests the same paramount place as in issues concerning custody over children.

The United Kingdom's acceptance of paragraph 1 of Article 16 shall not be treated as either limiting the freedom of a person to

Artikel 16

In bezug auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f betrachtet das Vereinigte Königreich den Hinweis auf die Vorrangigkeit der Interessen der Kinder nicht als unmittelbar wesentlich für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und erklärt in diesem Zusammenhang, daß die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs zur Regelung der Adoption zwar der Förderung des Wohlergehens des Kindes einen ersten Platz einräumen, den Interessen des Kindes jedoch nicht den gleichen Vorrang einräumen wie in Fragen betreffend das Sorgerecht für Kinder.

Die Annahme des Artikels 16 Absatz 1 durch das Vereinigte Königreich ist nicht so zu behandeln, als schränke sie die Freiheit

dispose of his property as he wishes or as giving a person a right to property the subject of such a limitation.

des einzelnen ein, über sein Vermögen nach eigenen Wünschen zu verfügen, oder als gebe sie einem einzelnen ein Recht an Vermögen, das einer solchen Einschränkung unterliegt.

B. On behalf of the Isle of Man, the British Virgin Islands, the Falkland Islands, South Georgia and the South Sandwich Islands, and the Turks and Caicos Islands:

(a) The United Kingdom understands the main purpose of the Convention, in the light of the definition contained in Article 1, to be the reduction, in accordance with its terms, of discrimination against women, and does not therefore regard the Convention as imposing any requirement to repeal or modify any existing laws, regulations, customs or practices which provide for women to be treated more favourably than men, whether temporarily or in the longer term; the United Kingdom's undertakings under Article 4, paragraph 1, and other provisions of the Convention are to be construed accordingly.

(b) In the light of the definition contained in Article 1, the United Kingdom's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention shall be treated as extending to the succession to, or possession and enjoyment of, the Throne, the peerage, titles of honour, social precedence or armorial bearings, or as extending to the affairs of religious denominations or orders or to the admission into or service in the Armed Forces of the Crown.

(c) The United Kingdom reserves the right to continue to apply such immigration legislation governing entry into, stay in, and departure from, these territories as it may deem necessary from time to time and, accordingly, its acceptance of Article 15 (4) and of the other provisions of the Convention is subject to the provisions of any such legislation as regards persons not at the time having the right under the law of these territories to enter and remain in these territories.

Article 1

The United Kingdom's acceptance of Article 1 is subject to the reservation that the phrase "irrespective of their marital status" shall not be taken to render discriminatory any difference of treatment accorded to single persons as against married persons, so long as there is equality of treatment as between married men and married women and as between single men and single women.

B. Für die Insel Man, die Britischen Jungferninseln, die Falklandinseln, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln sowie die Turks- und Caicosinseln:

a) Das Vereinigte Königreich sieht als Hauptzweck des Übereinkommens aufgrund der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung den Abbau der Diskriminierung der Frau im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und betrachtet deshalb das Übereinkommen nicht so, als verlange es die Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten oder Praktiken, die vorsehen, daß die Frau entweder kurz- oder längerfristig günstiger behandelt wird als der Mann; die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach Artikel 4 Absatz 1 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens sind entsprechend auszulegen.

b) Angesichts der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung erfolgt die Ratifikation durch das Vereinigte Königreich unter der Voraussetzung, daß seine Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens nicht so behandelt werden, als erstreckten sie sich auf die Nachfolge in bezug auf den Thron, den Adelsstand, Ehrentitel, gesellschaftliche Rangfolge oder Wappen bzw. auf den Besitz und die Inanspruchnahme dieser Rechtsgüter oder als erstreckten sie sich auf Angelegenheiten religiöser Bekenntnisse oder Orden oder auf die Aufnahme in die Streitkräfte der Krone oder den Dienst in diesen Streitkräften.

c) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die von ihm von Zeit zu Zeit als notwendig erachteten Einwanderungsvorschriften betreffend die Einreise in diese Hoheitsgebiete, den Aufenthalt in den Hoheitsgebieten und die Ausreise aus den Hoheitsgebieten weiterhin anzuwenden; die Annahme des Artikels 15 Absatz 4 und der anderen Bestimmungen des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich erfolgt daher nach Maßgabe solcher Vorschriften in bezug auf Personen, die nach dem Recht dieser Hoheitsgebiete zu der betreffenden Zeit nicht das Recht haben, in diese Hoheitsgebiete einzureisen und dort zu bleiben.

Artikel 1

Die Annahme des Artikels 1 durch das Vereinigte Königreich erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Satzteil „ungeachtet ihres Familienstands" nicht so ausgelegt wird, als stelle eine unterschiedliche Behandlung Nichtverheirateter gegenüber Verheirateten eine Diskriminierung dar, solange im Verhältnis zwischen verheirateten Männern und verheirateten Frauen sowie zwischen unverheirateten Männern und unverheirateten Frauen Gleichbehandlung erfolgt.

Article 2

In the light of the substantial progress already achieved in these territories in promoting the progressive elimination of discrimination against women, the United Kingdom reserves the right, without prejudice to the other reservations made by the United Kingdom, to give effect to paragraphs (f) and (g) by keeping under review such of the laws and regulations of these territories as may still embody significant differences in treatment between men and women with a view to making changes to those laws and regulations when to do so would be compatible with essential and overriding considerations of economic policy. In relation to forms of discrimination more precisely prohibited by other provisions of the Convention, the obligations under this Article must (in the case of these territories) be read in conjunction with the other reservations and declarations made in respect of those provisions including the declarations and reservations of the United Kingdom contained in paragraphs (a) – (d) above.

With regard to paragraphs (f) and (g) of this Article the United Kingdom reserves the right to continue to apply the laws of these territories relating to sexual offences and prostitution; this reservation will apply equally to any future law which may modify or replace them.

Article 9

The British Nationality Act 1981, which was brought into force with effect from January 1983, is based on principles which do not allow of any discrimination against women within the meaning of Article 1 as regards acquisition, change or retention of their nationality or as regards the nationality of their children. The United Kingdom's acceptance of Article 9 shall not, however, be taken to invalidate the continuation of certain temporary or transitional provisions which will continue in force beyond that date.

The United Kingdom reserves the right to take such steps as may be necessary to comply with its obligations under Article 2 of the First Protocol to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms signed at Paris on 20 March 1952 and its obligations under paragraph 3 of Article 13 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights opened for signature at New York on 19 December 1966, to the extent that the said provisions preserve the freedom of parental choice in respect of the education of children; and reserves also the right not to take any measures which may conflict with its obligations under paragraph 4 of Article 13 of the said Covenant not to interfere with

Artikel 2

Angesichts des beträchtlichen Fortschritts, der bei der Förderung der fortschreitenden Beseitigung der Diskriminierung der Frau in diesen Hoheitsgebieten bereits erzielt worden ist, behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, unbeschadet der anderen vom Vereinigten Königreich angebrachten Vorbehalte Artikel 2 Buchstaben f und g Wirksamkeit zu verleihen, indem es diejenigen Gesetze und sonstigen Vorschriften dieser Hoheitsgebiete, in denen noch ein erheblicher Unterschied in der Behandlung von Mann und Frau gemacht wird, ständig überprüft mit dem Ziel, diese Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, wenn dies mit wesentlichen und grundlegenden Gesichtspunkten der Wirtschaftspolitik vereinbar ist. Hinsichtlich der Formen von Diskriminierung, die durch andere Bestimmungen des Übereinkommens ausdrücklicher verboten sind, müssen die Verpflichtungen nach diesem Artikel (im Fall dieser Hoheitsgebiete) im Zusammenhang mit den anderen Vorbehalten und Erklärungen zu jenen Bestimmungen gesehen werden, einschließlich der Erklärungen und Vorbehalte des Vereinigten Königreichs unter den Buchstaben a bis d dieses Abschnitts.

Zu Artikel 2 Buchstaben f und g behält sich das Vereinigte Königreich das Recht vor, die Gesetze dieser Hoheitsgebiete über Sittlichkeitsdelikte und gewerbsmäßige Unzucht weiter anzuwenden; dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung dieser Gesetze.

Artikel 9

Das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981 (British Nationality Act 1981), das mit Wirkung vom Januar 1983 in Kraft gesetzt wurde, beruht auf Grundsätzen, die eine Diskriminierung der Frau im Sinne des Artikels 1 hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder nicht zulassen. Die Annahme des Artikels 9 durch das Vereinigte Königreich ist jedoch nicht so zu verstehen, als werde dadurch die Fortgeltung bestimmter befristeter oder Übergangsbestimmungen unwirksam, die über jenen Zeitpunkt hinaus in Kraft bleiben.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um seinen Verpflichtungen nach Artikel 2 des am 20. März 1952 in Paris unterzeichneten (Ersten) Zusatzprotokolls zu der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie seinen Verpflichtungen nach Artikel 13 Absatz 3 des am 19. Dezember 1966 in New York zur Unterzeichnung aufgelegten Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nachzukommen, soweit jene Bestimmungen den Eltern die freie Wahl hinsichtlich der Bildung für ihre Kinder erhalten; es behält sich ferner das Recht vor, keine Maßnahmen zu treffen, die seinen Verpflichtungen nach Artikel

the liberty of individuals and bodies to establish and direct educational institutions, subject to the observation of certain principles and standards.

13 Absatz 4 jenes Paktes zuwiderlaufen könnten, nicht die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen zu beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu schaffen und zu leiten, sofern bestimmte Grundsätze und Normen beachtet werden.

Moreover, the United Kingdom can only accept the obligations under paragraph (c) of Article 10 within the limits of the statutory powers of central Government, in the light of the fact that the teaching curriculum, the provision of text-books and teaching methods are reserved for local control and are not subject to central Government direction; moreover, the acceptance of the objective of encouraging co-education is without prejudice to the right of the United Kingdom also to encourage other types of education.

Ferner kann das Vereinigte Königreich die Verpflichtungen nach Artikel 10 Buchstabe c nur in den Grenzen der gesetzlich verankerten Befugnisse der Zentralregierung annehmen angesichts der Tatsache, daß der Lehrplan, die Bereitstellung von Lehrbüchern und die Lehrmethoden der kommunalen Kontrolle vorbehalten sind und nicht der Weisung der Zentralregierung unterliegen; ferner läßt die Anerkennung des Zieles der Förderung der Koedukation das Recht des Vereinigten Königreichs unberührt, auch andere Erziehungsformen zu fördern.

Article 11

The United Kingdom interprets the "right to work" referred to in paragraph 1 (a) as a reference to the "right to work" as defined in other human rights instruments to which the United Kingdom is a party, notably Article 6 of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights of 19 December 1966.

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich legt das in Absatz 1 Buchstabe a genannte „Recht auf Arbeit" als Bezugnahme auf das „Recht auf Arbeit" aus, wie es in anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei das Vereinigte Königreich ist, insbesondere Artikel 6 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, definiert ist.

The United Kingdom interprets paragraph 1 of Article 11, in the light of the provisions of paragraph 2 of Article 4, as not precluding prohibitions, restrictions or conditions on the employment of women in certain areas, or on the work done by them, where this is considered necessary or desirable to protect the health and safety of women or the human foetus, including such prohibitions, restrictions or conditions imposed in consequence of other international obligations of the United Kingdom; the United Kingdom declares that, in the event of a conflict between obligations under the present Convention and its obligations under the Convention concerning the employment of women on underground work in mines of all kinds (ILO Convention No. 45), the provisions of the last mentioned Convention shall prevail.

Das Vereinigte Königreich legt Artikel 11 Absatz 1 im Licht des Artikels 4 Absatz 2 dahingehend aus, daß er Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen hinsichtlich der Beschäftigung von Frauen in bestimmten Bereichen oder hinsichtlich der von ihnen geleisteten Arbeit nicht ausschließt, wo dies zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Frau oder des ungeborenen Lebens als notwendig oder wünschenswert erachtet wird, einschließlich solcher Verbote, Beschränkungen oder Bedingungen, die infolge anderer internationaler Verpflichtungen des Vereinigen Königreichs bestehen; das Vereinigte Königreich erklärt, daß im Fall eines Konflikts zwischen den Verpflichtungen aufgrund des vorliegenden Übereinkommens und seinen Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (ILO-Übereinkommen Nr. 45) das letztere Übereinkommen vorgeht.

The United Kingdom reserves the right to apply all these territories' legislation and the rules of pension schemes affecting retirement pensions, survivors' benefits and other benefits in relation to death or retirement (including retirement on grounds of redundancy), whether or not derived from a Social Security scheme.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, alle Rechtsvorschriften dieser Hoheitsgebiete und die Vorschriften der Altersversorgungssysteme anzuwenden, die sich auf Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Tod oder Ruhestand (einschließlich des Ruhestands aufgrund von Entlassung) auswirken, unabhängig davon, ob sie auf einem System der sozialen Sicherheit beruhen.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace such legislation, or the rules of pension schemes, on the understanding that the terms of such legislation will be compat-

Dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung solcher Rechtsvorschriften oder der Vorschriften der Altersversorgungssysteme unter der Voraussetzung, daß die Bestim-

ible with the United Kingdom's obligations under the Convention.

mungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

The United Kingdom reserves the right to apply the provisions of these territories' legislation concerning the benefits specified:

a) social security benefits for persons engaged in caring for a severely disabled person;

b) increases of benefit for adult dependants;

c) retirement pensions and survivors' benefits;

d) family income supplements.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace any of the provisions specified in subparagraphs (a) to (d) above, on the understanding that the terms of such legislation will be compatible with the United Kingdom's obligations under the Convention.

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, folgende Bestimmungen von Rechtsvorschriften dieser Hoheitsgebiete über die im einzelnen bezeichneten Leistungen anzuwenden:

a) Leistungen der sozialen Sicherheit für Betreuer eines Schwerbehinderten;

b) Erhöhungen der Leistung für erwachsene Unterhaltsberechtigte;

c) Altersrenten und Hinterbliebenenrenten;

d) Zuschüsse zum Familieneinkommen.

Dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung der unter den Buchstaben a bis d im einzelnen aufgeführten Bestimmungen unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

The United Kingdom reserves the right to apply any non-discriminatory requirement for a qualifying period of employment or insurance for the application of the provisions contained in Article 11 (2).

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, für die Anwendung der in Artikel 11 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen eine nichtdiskriminierende Warte- oder Anwartschaftszeit in bezug auf Beschäftigung oder Versicherung vorzuschreiben.

Article 13

The United Kingdom reserves the right, notwithstanding the obligations undertaken in Article 13, or any other relevant article of the Convention, to continue to apply the income tax and capital gains tax legislation which:

i) deems for income tax purposes the income of a married woman living with her husband in a year, or part of a year, of assessment to be her husband's income and not to be her income (subject to the right of the husband and the wife to elect jointly that the wife's earned income shall be charged to income tax as if she were a single woman with no other income); and

ii) requires tax in respect of such income and of chargeable gains accruing to such a married woman to be assessed on her husband (subject to the right of either of them to apply for separate assessment) and consequently (if no such application is made) restricts to her husband the right to appeal against any such assessment and to be heard or to be represented at the hearing of any such appeal; and

Artikel 13

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, ungeachtet der in Artikel 13 oder einem anderen einschlägigen Artikel des Übereinkommens übernommenen Verpflichtungen weiterhin die Einkommensteuer- und Kapitalertragsteuervorschriften anzuwenden, die

i) für Einkommensteuerzwecke das Einkommen einer verheirateten Frau, die in einem Veranlagungsjahr oder einem Teil eines Veranlagungsjahrs mit ihrem Ehemann zusammenlebt, als Einkommen ihres Ehemanns und nicht als ihr Einkommen betrachten (vorbehaltlich des Rechts des Ehemanns und der Ehefrau, gemeinsam eine Veranlagung zu wählen, wonach die Einkünfte der Ehefrau aus Erwerbstätigkeit einkommensteuerpflichtig sind, als sei sie nicht verheiratet und habe keine weiteren Einkünfte);

ii) eine Steuerpflicht des Ehemanns für ein derartiges Einkommen und für einer verheirateten Ehefrau zufließende steuerpflichtige Erträge vorschreiben (vorbehaltlich des Rechts eines jeden von ihnen, eine getrennte Veranlagung zu beantragen) und folglich (sofern kein solcher Antrag gestellt wird) das Recht, gegen eine derartige Veranlagung Einspruch zu erheben und bei der Verhandlung über den Einspruch gehört zu werden oder vertreten zu sein, auf den Ehemann beschränken und

iii) entitles a man who has his wife living with him, or whose wife is wholly maintained by him, during the year of assessment to a deduction from his total income of an amount larger than that to which an individual in any other case is entitled and entitles an individual whose total income includes any earned income of his wife to have that deduction increased by the amount of that earned income or by an amount specified in the legislation whichever is the less.

iii) einen Mann, dessen Ehefrau bei ihm lebt oder von ihm ganz unterhalten wird, berechtigen, während des Veranlagungsjahrs einen Abzug von seinem Gesamteinkommen in Höhe eines Betrags vorzunehmen, der größer ist als der, zu dem ein einzelner in einem anderen Fall berechtigt ist, oder einen einzelnen, dessen Gesamteinkommen Einkünfte seiner Ehefrau aus Erwerbstätigkeit umfaßt, berechtigen, diesen Abzug um den Betrag dieser Einkünfte bzw. um einen in den Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Betrag, falls dieser geringer ist, zu erhöhen.

Article 15

In relation to Article 15, paragraph 2, the United Kingdom understands the term "legal capacity" as referring merely to the existence of a separate and distinct legal personality.

In relation to Article 15, paragraph 3, the United Kingdom understands the intention of this provision to be that only those terms or elements of a contract or other private instrument which are discriminatory in the sense described are to be deemed null and void, but not necessarily the contract or instrument as a whole.

Artikel 15

Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 2 geht das Vereinigte Königreich davon aus, daß sich der Ausdruck „Rechtsfähigkeit" lediglich auf das Vorhandensein einer getrennten und eigenständigen Rechtspersönlichkeit bezieht.

Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 3 faßt das Vereinigte Königreich die Absicht dieser Bestimmung so auf, daß nur die in dem beschriebenen Sinne diskriminierenden Bedingungen oder Bestandteile eines Vertrags oder einer sonstigen Privaturkunde nichtig sind, nicht jedoch notwendigerweise der Vertrag oder die Urkunde insgesamt.

Article 16

As regards sub-paragraph 1 (f) of Article 16, the United Kingdom does not regard the reference to the paramountcy of the interests of the children as being directly relevant to the elimination of discrimination against women, and declares in this connection that the legislation of these territories regulating adoption, while giving a principal position to the promotion of the children's welfare, does not give to the child's interests the same paramount place as in issues concerning custody over children.

The United Kingdom's acceptance of paragraph 1 of Article 16 shall not be treated as either limiting the freedom of a person to dispose of his property as he wishes or as giving a person a right to property the subject of such a limitation."

Artikel 16

In bezug auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f betrachtet das Vereinigte Königreich den Hinweis auf die Vorrangigkeit der Interessen der Kinder nicht als unmittelbar wesentlich für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und erklärt in diesem Zusammenhang, daß die Rechtsvorschriften dieser Hoheitsgebiete zur Regelung der Adoption zwar der Förderung des Wohlergehens des Kindes einen ersten Platz einräumen, den Interessen des Kindes jedoch nicht den gleichen Vorrang einräumen wie in Fragen betreffend das Sorgerecht für Kinder.

Die Annahme des Artikels 16 Absatz 1 durch das Vereinigte Königreich ist nicht so zu behandeln, als schränke sie die Freiheit des einzelnen ein, über sein Vermögen nach eigenen Wünschen zu verfügen, oder als gebe sie einem einzelnen ein Recht an Vermögen, das einer solchen Einschränkung unterliegt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1987 (BGBl. II S. 695).

Bonn, den 15. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über den Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet

Vom 18. Januar 1988

Am 20. November 1987 ist eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 8 Abs. a

am 20. November 1987

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1988

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Department of Energy der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet

Der Bundesminister für Forschung und Technologie (BMFT)
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Department of Energy (DOE)
der Vereinigten Staaten von Amerika
(im folgenden als „Vertragsparteien" bezeichnet) –

in Anerkennung des beiderseitigen Interesses an der wirksameren Nutzung konventioneller Energieträger und der Entwicklung neuer Energieträger sowie in dem Wunsch, die Erreichung dieser Ziele durch einen geregelten Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet zu beschleunigen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Ziele und Umfang des Austausches

Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung ist es, zum beiderseitigen Nutzen der Vertragsparteien einen in etwa ausgewogenen Austausch von Informationen auf dem Energiegebiet einzurichten und dadurch in ihrem jeweiligen Land die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Energiegebiet zu ergänzen.

Dieser Austausch umfaßt wissenschaftlich-technische Informationen über abgeschlossene Energieforschungs- und -entwicklungsvorhaben, laufende Energieforschungs- und -entwicklungsvorhaben, einschlägige Fakten und Zahlen sowie informationstechnische Forschung.

Artikel 2

Verpflichtungen der Vertragsparteien

Hiermit vereinbaren die Vertragsparteien folgende Zusammenarbeit:

A. Einschlägige Fachliteratur

(1) Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus über Fachliteratur auf dem Energiegebiet, die in ihrem jeweiligen Land veröffentlicht oder herausgegeben wurde. Diese Informationen umfassen Kurzreferate zu Forschungsthemen (abstracts), Sachregister, Themenklassifikationen und bibliographische Beschreibungen entsprechend internationalen Regeln und Formaten. Die Informationen werden monatlich in maschinenlesbarer Form ausgetauscht. Zur einschlägigen Fachliteratur gehören unter anderem Veröffentlichungen in Büchern, Fachzeitschriften, Artikeln, Konferenzdokumenten, Dissertationen, Patenten und Berichten.

(2) Das DOE stellt dem BMFT nach Möglichkeit jeweils eine Kopie der in den USA erstellten Energieberichte als Mikrofiche oder Hardcopy zur Verfügung.

(3) Der BMFT stellt dem DOE über das Fachinformationszentrum Karlsruhe nach Möglichkeit jeweils eine Kopie der in

der Bundesrepublik veröffentlichten oder herausgegebenen Literatur über nicht konventionelle Energie oder eine Anzeige über das Vorhandensein solcher Literatur zur Verfügung.

(4) Der Informationsaustausch kann ganz oder teilweise im Rahmen internationaler Kooperationsunternehmen durchgeführt werden, z. B. im Rahmen einer Durchführungsvereinbarung der Internationalen Energieagentur; diese bilaterale Vereinbarung bleibt davon jedoch unberührt.

B. Literaturnachweise

(1) Das DOE stellt dem BMFT jeweils einen vollständigen Satz der vom DOE erstellten veröffentlichten Kurzreferate sowie Bibliographien zur Verfügung.

(2) Der BMFT stellt dem DOE jeweils eine Kopie der vom Fachinformationszentrum Karlsruhe erstellten Energiebibliographien sowie Probenummern in der Bundesrepublik Deutschland erscheinender neuer Zeitschriften zum Thema Energie zur Verfügung.

C. Laufende Energieforschungs- und -entwicklungsvorhaben

Die Vertragsparteien tauschen mindestens einmal jährlich jeweils eine Kopie der Computerbänder aus, die eine Beschreibung der Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben von BMFT und DOE in einem international anerkannten Format enthalten.

D. Einschlägige Zahlen und Fakten

Die Vertragsparteien können auch Zahlen und Fakten aus dem Bereich Energie austauschen. Konkrete Kooperations- oder Austauschunternehmen werden dokumentiert und dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt.

E. Informationstechnische Forschung

Die Vertragsparteien entwickeln zusammen gemeinsame Formate, Terminologie sowie andere Instrumente für Speicherung und Austausch von Zahlen und Fakten; sie halten einander über die auf diesem Gebiet im Gang befindlichen Tätigkeiten auf dem laufenden. Konkrete Kooperationsunternehmen werden dokumentiert und dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt.

Artikel 3

Grundsätze für den Austausch

Die Vertragsparteien beachten folgende Grundsätze bei der Durchführung des Informationsaustausches im Rahmen dieser Vereinbarung:

a) Es werden keine rechtlich geschützten Informationen ausgetauscht.

b) Bei der Übermittlung maschinenlesbarer Informationen wird ein international anerkanntes Format eingehalten.

c) Die von den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der die Informationen zur Verfügung stellenden Vertragspartei an Drittstaaten weitergegeben werden.

d) Überläßt eine Vertragspartei derartige Informationen einem Drittstaat, so wird die Vertragspartei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

e) Im Hinblick auf die aus diesen Informationen gebildeten Datenbanken gilt folgendes:

(1) Es gilt als vereinbart, daß Drittstaaten Rechte an den Datenbanken nur durch einen Beitrag ähnlicher Informationen zu den Datenbanken erwerben können; der Umfang eines solchen Beitrags wird von den Vertragsparteien und dem Drittstaat in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt.

(2) Jede Vertragspartei kann sich die Eigentums- und Urheberrechte an den von ihr gelieferten Beiträgen vorbehalten.

(3) Jede Vertragspartei hat das ausschließliche Recht, innerhalb ihrer Staatsgrenzen beliebigen Gebrauch von der Datenbank zu machen.

Artikel 4

Organisation und Durchführung

Zur Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung wurden vom BMFT das Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH und vom DOE das DOE Office of Scientific and Technical Information als Koordinatoren benannt. Am Ende des ersten Jahres nach Beginn des Austausches nehmen die Koordinatoren eine Programmbewertung vor und prüfen etwa notwendige Korrekturen. Die Koordinatoren können nach eigenem Ermessen Verbindungsleute zur Erledigung der im Rahmen der Zusammenarbeit anfallenden Routinearbeiten benennen.

Artikel 5

Versicherung der Richtigkeit

Die Richtigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei übermittelten Informationen versichert die übermittelnde Vertragspartei nach bestem Wissen und Gewissen; die übermittelnde Vertragspartei verbürgt sich jedoch nicht für die Eignung der übermittelten Informationen für eine bestimmte Verwendung oder Anwendung durch die empfangende Vertragspartei oder irgendeinen Dritten.

Artikel 6

Rechtsvorschriften

Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entspricht den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Landes jeder Vertragspartei. Sämtliche während der Laufzeit der Vereinbarung auftretenden Fragen werden von den Vertragsparteien in gegenseitigem Einvernehmen geklärt. Es gilt als vereinbart, daß die Fähigkeit der Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, vom Vorhandensein bewilligter Mittel abhängt.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Laufzeit und Beendigung

a) Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft und bleibt vorbehaltlich des Buchstabens b fünf (5) Jahre in Kraft. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien in gegenseitigem schriftlichem Einvernehmen geändert oder verlängert werden.

b) Jede Vertragspartei kann ihre Beteiligung an dieser Vereinbarung nach eigenem Ermessen beenden, indem sie der anderen Vertragspartei ihre Kündigungsabsicht zwölf (12) Monate im voraus schriftlich anzeigt.

Geschehen in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

20. November 1987

Für den Bundesminister
für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Hans H. Donth

Für das Department of Energy
der Vereinigten Staaten von Amerika
George J. Bradley, Jr.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

Vom 18. Januar 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Portugal	am 10. Februar 1988

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. November 1987 (BGBl. II S. 771).

Bonn, den 18. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

Vom 18. Januar 1988

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) ist nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 für

Senegal	am 17. September 1987

in Kraft getreten.

Das Protokoll vom 14. Mai 1954 zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) ist nach seiner Nummer 10 Buchstabe b für

Burkina Faso	am 4. Mai 1987
Senegal	am 17. September 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. April 1970 (BGBl. II S. 260) und vom 8. Januar 1986 (BGBl. II S. 412).

Bonn, den 18. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)

Vom 18. Januar 1988

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Indien am 6. November 1987

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. II S. 725).

Bonn, den 18. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit

Vom 19. Januar 1988

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit vom 16. April 1964 und zu dem dazugehörigen Protokoll (BGBl. 1970 II S. 909, 949) am 15. Mai 1984 sowie die im Nachgang hierzu am 13. Mai 1985 abgegebenen Erklärungen hat Portugal mit Fernschreiben vom 20. November 1987 dem Generalsekretär des Europarats die nachstehende Erklärung notifiziert:

«Le Portugal a ratifié le Code européen de sécurité sociale et son Protocole le 15 mai 1984.

Faisant suite à cette ratification, le Portugal a accepté, en ce qui concerne le Code, les parties II, III, IV, V, VII, VIII, IX et X (la partie VI n'a pas été acceptée), en ce qui concerne le Protocole, le Portugal a accepté les parties III, IV, V, VII, IX et X (les parties II, VI et VIII n'ont pas été acceptées).»

(Übersetzung)

„Portugal hat die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und das Protokoll am 15. Mai 1984 ratifiziert.

Im Anschluß an diese Ratifikation hat Portugal in bezug auf die Ordnung die Teile II, III, IV, V, VII, VIII, IX und X angenommen (Teil VI wurde nicht angenommen) und in bezug auf das Protokoll die Teile III, IV, V, VII, IX und X angenommen (die Teile II, VI und VIII wurden nicht angenommen)."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1984 (BGBl. II S. 946), vom 9. August 1985 (BGBl. II S. 1079) und vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 546).

Bonn, den 19. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Vom 19. Januar 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Côte d'Ivoire	am 5. Januar 1988
Venezuela	am 13. Januar 1988

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1987 (BGBl. II S. 815).

Bonn, den 19. Januar 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt